

Vorschriften für Baum- und Heckenpflege

Stand Mai 2011

Bäume

- dürfen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Zeit vom 1. März – 30. September nicht gefällt werden
- dürfen nicht gefällt werden, wenn sie Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geschützter Tiere sind (z. B. von Vögeln, Fledermäusen)
- zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung

Grundsatz:

Bäume auf Wiesen, Feldern sowie im Ortsbereich dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht gefällt werden.

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze

- innerhalb und außerhalb von Ortschaften dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,

- in der freien Natur dürfen ganzjährig nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden.

Zulässig sind Pflegemaßnahmen (plentern, auslichten) in der Zeit vom 1. Oktober – 28. Februar, die den Bestand erhalten

Ausnahmen gelten bei

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- privaten Baumaßnahmen: geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme darf beseitigt werden
- behördlich angeordneten oder eilbedürftigen Maßnahmen im öffentlichen Interesse

Rechtsgrundlagen: § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG